



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl: 210-9/2/2015-Ma, mit der die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal festgelegt wird

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 67/2015, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den angemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung werden von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge eingehoben.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages (Elternbeitrages)

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben folgenden monatlichen Kostenbeitrag für ihr Kind zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	75,00	60,00	45,00	30,00	22,50
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00	16,00	12,00
Summe:	115,00	92,00	69,00	46,00	34,50

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	60,00	48,00	36,00	24,00	18,00
Beitrag Mittagessen	32,00	25,60	19,20	12,80	9,60
Summe:	92,00	73,60	55,20	36,80	27,60

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

- (2) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.07.2014, Zahl 210-9/1/2014-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Anschlag am: 09.07.2015